

Human Resources Management

Lohneinstufungsmodell für Assistenzärztinnen und -ärzte am USZ

Richtpositionsbeschreibung Ärztliche Funktion (hier für AA) gem. Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 1924 vom 2.12.2009:

Allgemeine RRB-Umschreibung: Untersuchen und Behandeln von Patientinnen und Patienten (Diagnose, Therapie und Dokumentation). Tätigkeiten werden in der Regel unter Anleitung oder Supervision ausgeführt. Staatsexamen als Arzt/Ärztin.

Lohnklasse 19 = Einstiegsfunktion nach Studienabschluss. Tätigkeiten in der Regel unter Anleitung.

Lohnklasse 20 = Untersuchen und Behandeln von Patientinnen und Patienten (Diagnose, Therapie und Dokumentation). Tätigkeiten werden in der Regel unter Supervision ausgeführt. Erhöhte Selbständigkeit und Verantwortung. Spezialisierung in einem Fachbereich. Weisungsbefugnis gegenüber und Anleiten von jüngeren Assistenzärztinnen und -ärzten. Mitwirken in der Weiterbildung.

Lohnklasse 21 = Selbständiges Ausführen ärztlicher Tätigkeit in einem oder mehreren Spezialgebieten, Spezialfacharzt im Einsatzbereich mit erhöhten Anforderungen. Führungsverantwortung. Mitwirken in der Weiterbildung. Erworbenes Facharzttitel.

Zusätzliche Vorgabe (USZ):

-> Zwingende zusätzliche USZ-Voraussetzung für Wechsel von LK 19 zu LK 20/21 (durch Nachweis über erfolgreiche Absolvierung folgender Kurse zu belegen): klinische Sicherheitssysteme (e-Learning-Module „Arbeitssicherheit“, „CIRS“, „Hämovigilance“, „Materiovigilance“ und „Pharmacovigilance“) und Reanimationsentscheide sowie Basic Life Support (BLS), Good Clinical Practice (GCP) 1-2, Gesundheitsökonomie- und Ethik-Basicmodule.

Jahre ab Staatsexamen	Monate ab Staatsexamen	Einstufung Lohnklasse/-stufe (AS = Anlaufstufe / LS = Leistungsstufe)	Jahreslohn (Bandbreite) in CHF	Bemerkung / Hinweis
Im 1. Jahr	1 - 12 Monate	19 / AS 1	94'109.--	Fixer Einstiegslohn nach Staatsexamen
Im 2. Jahr	13 - 24 Monate	19 / LS 1	96'672.--	Automatischer Stufenanstieg (wird durch HRM initiiert)
Im 3. Jahr	25 - 36 Monate	20 / LS 1	ab 103'350.--	LK-Wechsel, sofern RRB- und USZ-Vorgaben erfüllt, s. Beschrieb oben (ansonsten Verbleib in LK 19/LS1) = Halbautomatismus; d.h. es besteht bei entsprechender Praxiserfahrung zwar Anspruch auf Erhöhung, diese erfolgt aber erst nach Abgabe einer Bestätigung über die erworbene Selbständigkeit/Verantwortung durch Vorgesetzte/n und Vorlage der relevanten USZ-Zertifikate.
Im 4. Jahr	37 - 48 Monate	21 / LS 1	ab 110'590.--	LK-Wechsel sofern RRB- und USZ-Vorgaben erfüllt und der erworbene Facharzttitel im HRM vorliegt = Halbautomatismus.
Ab 5. Jahr	Ab 49 Monate	ab 20/ LS 1 resp. 21/ LS 1	ab 103'350.-- resp. ab 110'590.--	Höhere Einstufung aufgrund individueller Leistungsbeurteilungen im Rahmen der ordentlichen Lohnrunden und auf Antrag der Vorgesetzten. Kein (Halb-)Automatismus mehr.

- Die kantonalen (RRB-)Vorgaben beziehen sich ausschliesslich auf die Lohnklassen; bezüglich Lohnstufen-Einreihung bestehen keine verbindlichen Richtlinien.
- Das kantonale Lohnstufenmodell umfasst die Anlaufstufe 2 (= tiefste Stufe) und die Anlaufstufe 1 sowie die Leistungsstufen 1 bis 29 (insgesamt also 31 Lohnstufen). Die LS 29 entspricht dabei jeweils der höchsten Stufe pro Lohnklasse.